



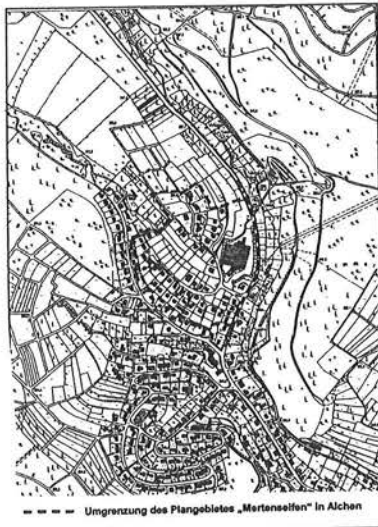
Bebauungsplan der Stadt Freudenberg Nr. 5 „Mertenseifen - Neufassung“ im Stadtteil Alchen - Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung i. V. m. § 233 Abs. 1 BauGB in der ab dem 20.07.2004 geltenden Fassung (Überleitungsvorschriften)

Am 15.12.2005 beschloss der Rat der Stadt Freudenberg den Bebauungsplan der Stadt Freudenberg Nr. 5 „Mertenseifen - Neufassung“ als Satzung.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes wird begrenzt:

- Im Norden durch Laub- und Nadelwaldstrukturen sowie angrenzender Wohnbebauung,
- im Westen durch die angrenzende Wohnbebauung „Eckenweg“ und
- im Osten durch die Bühler Kreisstraße.

Zur besseren Übersicht ist in der nachstehenden Planskizze das Plangebiet mit einer gestrichelten Linie umgrenzt.



--- Umgrenzung des Plangebietes „Mertenseifen“ in Alchen

Der Bebauungsplan der Stadt Freudenberg Nr. 5 „Mertenseifen - Neufassung“ liegt nebst Begründung von jetzt an bei der Stadtverwaltung Freudenberg, Verwaltungsgebäude Burgstraße 7, 57258 Freudenberg, Zimmer B 24, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht 10 Abs. 3 BauGB öffentlich aus. Gem. § in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung i. V. m. § 233 Abs. 1 BauGB in der ab dem 20.07.2004 geltenden Fassung (Überleitungsvorschriften) tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Freudenberg vom 15.12.2005 sowie Ort und Zeit der Auslegung und Einsichtnahme für jedermann werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Nach 215 Abs. 1 BauGB werden § a) eine Verletzung der in § 217 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und b) Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Freudenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4

BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Freudenberg zu beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf eines Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen nach § 7 Absatz 6 dieses Gesetzes kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Freudenberg vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Freudenberg, den 21.12.2005
Der Bürgermeister
Günther